Datenverarbeitung mit Auslandsbezug unter der DSGVO

Einleitung

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch europäische Unternehmen gelten die strengen Vorgaben der DSGVO. Wenn personenbezogene Daten an Unternehmen übertragen werden, die ihren Sitz außerhalb der EU, also in „Drittstaaten" haben, ist dies nicht ohne Weiteres datenschutzrechtlich erlaubt. Zunächst sollte bei einer Datenverarbeitung mit Auslandsbezug überprüft werden, ob die Regelungen der DSGVO überhaupt anwendbar sind. Falls ja, müssen die besonderen Voraussetzungen der DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Ausland erfüllt sein.

Wann ist das europäische Datenschutzrecht anwendbar?

Die DSGVO gilt gemäß Art. 3 Abs. 1 DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Unternehmen mit Sitz in der EU. Das aus dem alten Datenschutzrecht bekannte „Sitzlandprinzip" wird in der DSGVO gesamteuropäisch fortgeführt. Die Regelungen der DSGVO sind auch dann anwendbar, wenn ein Unternehmen mit Sitz in der EU die Daten außerhalb der EU verarbeitet, zum Beispiel indem außereuropäische Dienstleister oder außereuropäische Serverstandorte genutzt werden. Für die Anwendbarkeit nach dem „Sitzlandprinzip" macht es auch keinen Unterschied, ob Daten von EU-Bürgern oder Nicht-EU-Bürgern verarbeitet werden; in beiden Fällen gelten die Regelungen der DSGVO. Zusätzlich ist das europäische Datenschutzrecht auch auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU anwendbar, wenn diese Daten von EU-Bürgern verarbeiten. Dies gilt allerdings nur, soweit die weiteren Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 DSGVO erfüllt sind, also z. B. Waren oder Dienstleistungen für EU-Bürger angeboten werden. Eine Anwendung der Regelungen der DSGVO ist damit dann ausgeschlossen, wenn Unternehmen in Drittstaaten die Daten von Nicht-EU-Bürgern verarbeiten.

Was ist bei der Datenübermittlung an Drittstaaten zu beachten?

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung an ein Unternehmen in einem Drittstaat wird in zwei Stufen geprüft: In einem ersten Schritt muss überprüft werden, ob der jeweilige Staat ein der EU vergleichbares Datenschutzniveau erreicht, vgl. Art. 45 Abs. 1 S. 1 DSGVO. Hierzu veröffentlicht die EU Kommission Listen, in denen solche Staaten wie die Schweiz oder Argentinien benannt sind. Liegt ein solcher„Angemessenheitsbeschluss" der EU Kommission vor, sind Unternehmen in den gelisteten Drittstaaten im Hinblick auf eine Datenübermittlung nicht anders zu behandeln als Unternehmen mit Sitz in Europa. Gibt es dagegen keinen „Angemessenheitsbeschluss" und bietet der Drittstaat damit kein von der EU Kommission bestätigtes angemessenes Schutzniveau, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche erst dafür sorgen, dass ein ausreichendes Datenschutzniveau nachgewiesen wird. Hierfür gibt ihm die DSGVO verschiedene Möglichkeiten: So werden von der EU Kommission die sogenannten „EU-Standardvertragsklauseln" zur Verfügung gestellt, die genutzt werden können, um ein ausreichendes Schutzniveau bei ausländischen Unternehmen nachzuweisen. Durch die Standardvertragsklauseln unterwirft sich das Drittstaats-Unternehmen den von der EU Kommission festgelegten Regelungen zur Datenverarbeitung. Da die Standardvertragsklauseln nur in den von der EU Kommission vorgelegten Fassungen rechtswirksam sind, sollte stets darauf geachtet werden, die Standardvertragsklauseln unverändert zu übernehmen.

Neben den Standardvertragsklauseln kann ein vergleichbares Datenschutzniveau für Unternehmen in Drittstaaten auch durch den Einsatz von verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften gemäß Art. 47 DSGVO („Binding Corporate Rules") oder durch genehmigte Verhaltensregeln gemäß Art. 40, 46 Abs. 2 lit. e) DSGVO erreicht werden. Sowohl die „Binding Corporate Rules" als auch diese Verhaltensregeln müssen allerdings zuvor von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden, weswegen diese Varianten in der Praxis eher selten sind. Daneben kann die Datenübermittlung ins Ausland ohne einen angemessenes Schutzniveau theoretisch auch auf eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen gestützt werden, Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO. Mit Hinblick auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung bietet diese Möglichkeit allerdings nur begrenzte Sicherheit für längerfristige Datenverarbeitungen im Ausland.Letztlich können personenbezogene Daten auch ohne Angemessenheitsbeschluss rechtmäßig in einen Drittstaat übermittelt werden, wenn die Datenübermittlung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen, zur Verfolgung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz öffentlicher oder lebenswichtiger Interessen erforderlich ist.

Auch wenn ein angemessenes Datenschutzniveau vorliegt oder eine der anderen dargestellten Möglichkeiten umgesetzt wird, ist die Datenübermittlung dennoch nicht automatisch zulässig. Vielmehr wurde nur in einem ersten Schritt erreicht, dass die außereuropäische Datenverarbeitung genauso behandelt wird wie eine Datenverarbeitung innerhalb der EU. Zusätzlich sind dann noch die weiteren, generellen Anforderungen der DSGVO an eine Datenübermittlung zu prüfen. Insbesondere muss eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung vorliegen, also beispielsweise eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem verarbeitenden Unternehmen oder eine (weitere) Einwilligung. Zudem müssen die Betroffenen über die Absicht, die Daten an einen Empfänger in einem Drittland zu übermitteln, informiert werden, Art. 13 Abs. 1. lit. f), 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die irische Vorlagefrage zu den EU-Standardvertragsklauseln an den EuGH?

Der irische High Court hat bereits im Oktober 2017 entschieden, den europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe auf Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln zu befragen. Anlass hierfür war ein Rechtsstreit, den ein Facebook-Nutzer gegen die europäische Facebook-Zentrale in Irland führt. Nach Ansicht des Nutzers genügen die EU-Standardvertragsklauseln mit Hinblick auf die weitreichenden Zugriffsrechte amerikanischer Geheimdienste nicht den Anforderungen des europäischen Datenschutzrechts, sodass eine Datenübermittlung von Facebook Ireland an den Facebook-Mutterkonzern in den USA nicht auf die Standardvertragsklauseln gestützt werden könne. In seiner Entscheidung teilt das irische Gericht diese Bedenken und entschied, den EuGH zu fragen. Der Facebook-Konzern hat unterdessen eine Anhörung vor dem irischen Supreme Court beantragt. Facebook steht auf dem Standpunkt, dass der irische High Court seiner Entscheidung falsche Fakten zugrunde gelegt habe, insbesondere bezogen auf das U.S.-amerikanische Recht. Eine Vorlage zum EuGH verbiete sich daher. Der irische Supreme Court möchte Facebook in dieser Sache noch vor dem Jahresende anhören. Da die Standardvertragsklauseln das wohl meistgenutzte Instrument zur Rechtfertigung einer Datenübermittlung in Drittstaaten sind, wird das weitere Vorgehen des irischen High Court und die potenzielle Entscheidung des EuGH mit Spannung erwartet.

Fazit

An eine Datenübermittlung an Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU stellen sich hohe datenschutzrechtliche Anforderungen. Insoweit empfehlen wir, die Weitergabe von Daten an außereuropäische Unternehmen auf die notwendigen Fälle zu beschränken. Zusätzlich sollte bei der Datenweitergabe an andere Unternehmen stets sorgfältig geprüft werden, in welchem Staat diese Unternehmen ihren Sitz haben. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Datenschutz-Aufsichtsbehörden bereits in der Vergangenheit grenzüberschreitende Sachverhalte verstärkt überprüft haben. Vor allem für den Fall, dass Daten ohne eine ausreichende rechtliche Grundlage in Drittstaaten übertragen werden, drohen empfindliche Bußgelder.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Christoph Rempe

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 115
M sebastian.meyer@brandi.net

www.brandi.net